

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

der Reisenden Werkschule Scholen,
Blücherstraße 6 d, 28203 Bremen,

Humboldtstr. 30/32 28203 Porena
wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII durch die Reisende Werkschule Scholen, Blücherstraße 6 d, 28203 Bremen (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beiliegenden Leistungsbeschreibung und des ebenfalls anliegenden Berechnungsbogens.

2. Leistung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Abs. 1 SGB VIII sind ebenfalls der anliegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die somit zum Vertragsbestandteil erklärt wird.

3. Entgelt

Für die Zeit ab dem **1. Januar 2016** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

51,68 € je Fachleistungsstunde.

Weitere Regelungen und Informationen sind der anliegenden Leistungsbeschreibung sowie dem ebenfalls anliegenden Berechnungsbogen zu entnehmen.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Konferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentationen etc.) und die Zeiten der Abwesenheit in Folge von Urlaub, Krankheit etc. refinanziert und abgedeckt.

Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus

noch die maßnahmenbezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination und Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der anliegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsbericht der Berichtsjahre 2014 und 2015 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 30. Juni 2016 zugeht und das Berichtsraster der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vom 13.03.2009 Anwendung findet.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2016** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

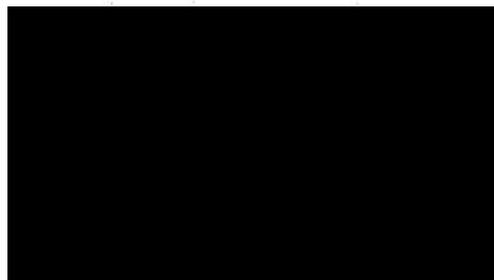
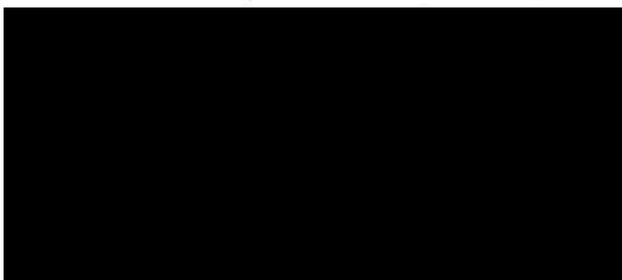
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 18. Januar 2016

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration

Anlagen: Leistungstypenbeschreibung
Berechnungsbogen

Leistungsangebotstyp Nr. 14	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) (ambulant)
1. Art des Angebots	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche und im Einzelfall an junge Volljährige, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen. Sie findet in eigenem Wohnraum oder an sonstigen Aufenthaltsorten ggf. mobil, aufsuchend, niedrighschwellig (z.B. Bahnhof, Straße, Nachbarschaft) statt.
2. Rechtsgrundlage	§ 35 SGB VIII, § 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des Jungen Menschen. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung zum Elternhaus • ggf. Rückführung ins Elternhaus • Verselbstständigung
4. Personenkreis	<p>Jugendliche ab 15 Jahren, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation –unter Zugrundelegung ihrer Biographie- besonderen Schwierigkeiten und erheblichen Belastungen unterliegen, die durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden können bzw. sich nicht erreichen lassen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Charakteristisch für diese Lebenslagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Häufige Beziehungsabbrüche mit Folgewirkungen (Beziehungsstörung und –verweigerung) • Gewalterfahrungen • Kontakte zum Drogen- Prostituierten- und Trebe-/ Nichtsesshaftenmilieu • Obdachlosigkeit und Delinquenz • Sexueller Missbrauch • Scheitern in unterschiedlichen Leistungssegmenten der Erziehungshilfe <p>Das Verhalten dieser Jungen Menschen ist stark geprägt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Misstrauen, • Verletzungen, psychosoziale und gesundheitliche Verelendungen, • Beziehungsverweigerung, • mangelndes Selbstvertrauen • Selbst- und Fremdgefährdung <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>



6. Personelle Ausstattung	Die Betreuung erfolgt durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialpädagogische Fachkräfte) mit mehrjähriger Berufserfahrung und ggf. mit Zusatzausbildung (systemische Familienberatung). Wegen der sich ergebenden hohen Anforderungen in der Betreuung ist begleitend Fachberatung für die Mitarbeiter/-innen erforderlich. Die Arbeit in diesem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten voraus.
7. Umfang der Leistung	Die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) bemisst sich nach der Anzahl der Stunden, die für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt worden sind. Diese liegen in der Regel im Korridor von 10 bis 15 WoStd. Der nicht zu überschreitende Höchstwert beträgt 19,25 WoStd.
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld bis zu 25 € pro Monat pro junger Mensch (zum Besuch von Veranstaltungen, zur Teilnahme am Schwimmen, zum Kinobesuch u.a.) sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. Notwohnung).
10. Qualitätsentwicklung	Qualitätssicherung - und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen. Strukturqualität: <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Methoden/Fachliche Vernetzung Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsanfrage und Aufnahmeverfahren • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans • Schulintegration am neuen Ort • Integration in den neuen Stadtteil • Zusammenarbeit mit Eltern • Rückführung • Verselbständigung • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)

<p>Fortsetzung 10. Qualitätsentwicklung</p>	<p>Fortsetzung Prozessqualität: Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen insbesondere im Hinblick auf die Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen und deren soziale, schulische und berufliche Leistungen <i>z.B. in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der sozialen Integration • Verselbständigung <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst- und Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung - Betroffene (hier im Sinne einer altersentsprechenden Nutzerbewertung unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen) - Eltern - AfSD <p>ggf. Lehrer</p>
<p>11. Leistungsentgelt</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über einen Stundensatz. Mit dem Stundensatz werden alle direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Supervision sowie Fahrtzeiten etc.), die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), der Dienst zu ungünstigen Zeiten bis 22.00 Uhr und die anteiligen Sach- und Regiekosten sowie die investiven Kosten abschließend finanziert.</p> <p>Im Leistungsentgelt sind nicht enthalten und damit im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstbekleidung, soweit erforderlich. - Rufbereitschaft im Einzelfall